

ANTRAG

Gremium: Bundesjugendwerk

Beschlussdatum: 12.05.2018

Tagesordnungspunkt: 7.b) weitere Anträge

A1NEU: Bevollmächtigung des Bundesvorstandes zur Berichtigung der Satzung

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:

2 Der eingetragenen Bundesjugendwerksvorstand wird bevollmächtigt, im Sinne des §
3 26 BGB die von der Bundesjugendwerkskonferenz beschlossenen Satzungsänderungen
4 zu berichtigen, soweit das Amtsgericht als Registergericht oder der AWO
5 Bundesverband die Beschlussfassung im Einzelnen beanstandet. Der Vorstand ist
6 gehalten, anstelle der beanstandeten Satzungsregelung eine solche vorzusehen,
7 die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck am ehesten entspricht.

Begründung

Sollten Satzungsänderungen vom Registergericht oder vom AWO Bundesverband nicht anerkannt werden, wäre die Satzung ungültig, so dass die neu getroffenen Regelungen nicht in Kraft treten könnten. Erst auf der nächsten Konferenz in zwei Jahren wären dann wieder Korrekturen möglich.

Kindgerechte Fassung

8 Wir wollen, dass der Vorstand kleinere Fehler an der Satzung beheben darf, ohne
9 nochmal die ganze Bundesjugendwerkskonferenz zu fragen.